

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 32 (1991)
Heft: 10

Artikel: Zur Geltung bringen, was Geltung hat
Autor: Tickle, Ian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geltung bringen, was Geltung hat

Im Zeitbild Nr. 8/1991 hatte sich Ian Tickle in einem Kommentar zur Frage geäussert, ob eine internationale Militäraktion zugunsten der Kurden im Irak wirklich völkerrechtswidrig sei. Hier behandelt er umfassender die völkerrechtlichen oder vielmehr völkerrechtspolitischen Aspekte im Golfkonflikt und dessen Nachwehen.

Wir sprechen in unsern Breitengraden in aller Selbstverständlichkeit von Rechtsstaat und Rechtsstaatlichkeit. Indessen bilden die Staaten dieser Sorte auf unserm Planeten eine Minderheit, und die andere Sorte kommt weit häufiger vor. Es gibt «Unrechtsstaaten» (in seiner Hauptanwendung auf das seinerzeitige nationalsozialistische Deutschland ist dieser Begriff als alleinige Charakteristik allerdings noch eine Verniedlichung), deren eigene Gesetze schon verbrecherischer Art sind, und es gibt Staaten, über deren gute Gesetze sich die Regimes bloss nach Belieben hinwegsetzen.

Böcke als Gärtner

Es gibt Zwischenstufen, und es gibt die Kumulierung. Ein Beispiel dafür war mindestens bis zur Perestrojka die Sowjetunion. Ihre frühere Verfassung, die ambivalent bis heute nachklingt, gewährte den Sowjetbürgern alle möglichen Rechte und Freiheiten «im Interesse des Sozialismus», und entgegen diesem Interesse war ihnen von Gesetzes wegen nichts gewährleistet. Aber in der Praxis kam noch hinzu, dass Verfassung und Gesetze sogar mit ihrem dialektischen Vorbehalt bloss als Alibi funktionierten; die Machthaber machten damit oder daneben, was sie wollten.

Auf jeden Fall ergibt sich für die globale Übertragung rechtsstaatlicher Prinzipien ein Paradox. Die wichtigste Instanz zur Schaffung von Völkerrecht (von internationalem Recht) sind die Vereinten Nationen, und bei deren Mitgliedern wiederum handelt es sich mehrheitlich um Staaten, deren Behörden sich schlecht bis überhaupt nicht an die Gesetze ihrer eigenen Länder halten. Im Falkland-Konflikt von 1982 wurde der Rechtsstaat Grossbritannien grossmehrheitlich von der UNO-Generalversammlung verurteilt, weil er mit militärischen Mitteln seine staatliche Oberhoheit über ein Gebiet

wiederhergestellt hatte, das ihm von Argentinien entrissen worden war, das heisst von der rechtswidrig herrschenden Militärjunta, die zu jener Zeit dort am Ruder war. Das bedeutet nicht, dass in jedem Konflikt zwischen einer Demokratie und einer Diktatur das Völkerrecht notwendigerweise auf der Seite der Demokratie stehen müsste, aber es bedeutet sehr wohl, dass diesseits vom Garten Eden die Gartenarbeit vornehmlich von den Böcken besorgt wird.

Ein anderes Problem mit dem Völkerrecht ergibt sich aus der Frage nach seiner Durchsetzbarkeit. Die Behörden eines jeweiligen Staates haben Machtmittel zur Verfügung und können sie einsetzen, um dem nationalen Recht auch Nachachtung zu verschaffen, sofern sie das wollen. Zur Durchsetzung von internationalem Recht fehlen entsprechende Machtmittel, jedenfalls vorgegebenerweise. Fallweise können sie zur Verfügung stehen. Wir haben im Golfkonflikt gesehen, dass sich unter dem Banner der Vereinten Nationen auch Machtmittel einsetzen liessen, und wir haben gesehen (siehe vorletzte Nummer, Kommentar auf Seite 3), dass die UNO-Charta den Einsatz von Gewalt durchaus vorsieht, wenn ein entsprechender Beschluss des UNO-Sicherheitsrates vorliegt.

Polyvalente Richtlinien

Gewaltanwendung ist nach Völkerrecht gegebenenfalls auch ohne UNO-Auftrag statthaft. Ein Staat, der von einem andern Staat überfallen wird, darf sich wehren. Das wirkt in Analogie zum persönlichen Recht auf Selbstverteidigung als Selbstverständlichkeit. Aber auch abgesehen davon gibt es legitime Möglichkeiten, die vor allem dann in Betracht kommen, wenn die Weltorganisation sich als handlungsunfähig erweist.

Die UNO-Charta und die UNO-Generalversammlung mit ihren Entschliessungen sind heute die wichtigsten Instanzen internationaler Rechtsetzung, aber ausschliesslich sind sie nicht. Die übergeordneten Kriterien sind im Haager «Statut des Internationalen Gerichtshofs» (auch von der Schweiz anerkannt) aufgezählt, nämlich:

a. die internationalen Übereinkünfte, allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Parteien ausdrücklich aner-

kannte Normen aufgestellt worden sind (gemeint: Übereinkünfte, deren Normen von den streitenden Parteien ausdrücklich anerkannt worden sind);

b. das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

c. die allgemeinen, von den Kulturstaaten (*sic*) anerkannten Rechtsgrundsätze;

d. die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.

(Die nach heutigem Empfinden unannehmbar Unterscheidung zwischen Kulturstaaten und andern Staaten erklärt sich aus dem Zeitverständnis; das Dokument stammt vom 26. Juni 1945 und übernahm wohl Begriffe, die noch erheblich älter waren. Im englischen Text ist ein bisschen besser von «civilized nations» die Rede, aber gemeint sind sicherlich Staaten mit einer ausgestalteten Staatsordnung und einem entwickelten Rechtssystem, und diesen Sinn kann man auch heute gelten lassen.)

Eine Anwendungssache für Grossmächte

Auch diese teilweise dehnbaren Begriffe gültiger Unterlagen sind im Auge zu behalten, wenn man sich nun der Frage widmen will, wie weit im Golfkrieg und danach vom Völkerrecht auch Gebrauch gemacht wurde. Tatsächlich geht es mehr um den gewählten Gebrauch des Völkerrechts als um dessen zwangsläufige Umsetzung. In allen realen zwischenstaatlichen Konflikten dient das Völkerrecht als Rechtfertigung dafür, allgemein anerkannte internationale Normen anzuwenden oder eben nicht. Durchgesetzt wird Völkerrecht dann, wenn die dazu fähigen Mächte diesen Willen haben, und anders nicht.

Immer wieder ist in jüngster Zeit denn auch der Einwand zu hören gewesen, nur gerade im ausgewählten Fall von Kuwait hätten sich die Grossmächte aufgrund des Völkerrechts zum Handeln entschlossen, wogegen sie in analogen Aggressionsfällen zuvor ein Einschreiten nicht für nötig gehalten hätten. Das gerügte Verhalten hat freilich seine Logik. Die handlungsfähigen Grossmächte sind ständig im Sicherheitsrat der UNO vertreten und haben dort auch ein Vetorecht. Zu völkerrechtlich begründeten Sanktionen auf der Grundlage von Sicherheitsratsbeschlüssen braucht es also einen Grossmächtekonsens. Aus alledem ergibt sich eine doppelte Privilegierung der Grossmächte. Sie sind zum einen ohnehin schon aktionstauglicher als die übrigen Staaten, und zum andern wird ihnen darüber hinaus auch die Hauptrolle bei der Beschlussfassung über UNO-Sanktionen zugestanden. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist insofern kein Charakteristikum der Völkerrechtsanwendung.

Neue Weltordnung?

Der amerikanische Präsident George Bush wünscht eine grossgeschriebene Neue Weltordnung zu schaffen, und in angelsächsischen Ländern zeugt das Kürzel NWO dafür, der der Begriff wenigstens publizistisch auch zu greifen beginnt – eine mutmassliche Basis für ein neuformuliertes Völkerrecht der Zukunft.

Die Neue Weltordnung umfasst vier Hauptprinzipien:

1. Die nach Möglichkeit friedliche Beilegung von Streitfällen.
2. Die Solidarität gegen Aggression.
3. Kontrollierte Verminderung der Waffenbestände.
4. Gerechte Behandlung aller Völker.

Das heisse Eisen dabei ist das vierte Prinzip, eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Wünschbarkeit, aber gleichzeitig von allen völkerrechtlichen Instanzen zuverlässig gemieden, weil es auf Kollisionskurs mit dem UNO-Prinzip der Nichteinmischung in die innern Angelegenheiten souveräner Staaten liegt.

In der Tat ist diesem vierten Prinzip bei der internationalen Aktion zur Kurdenhilfe praktisch soeben nachgelebt worden. Die damit verbundene und damit begründete militärische Intervention in irakisches Hoheitsgebiet hat Kontroversen über die Völkerrechtsgrundlage eines solchen Einschreitens ausgelöst. Dessen Gegner beziehen sich auf die Charta der Vereinten Nationen, die in Artikel 2, Punkt 7, festhält: «Durch keine Bestimmung dieses Vertrages werden die Vereinten Nationen ermächtigt, sich in die im wesentlichen inneren Angelegenheiten irgend eines Staates einzumischen oder von ihren Mitgliedern zu verlangen, dass sie derartige Angelegenheiten der Regelung nach diesem Vertrag unterwerfen.»

Hier besteht ein Ermessensspielraum in der Beurteilung dessen, was die *im wesentlichen* inneren Angelegenheiten eines Staates sind, aber damit hat es noch nicht sein Bewenden. Dem Nichteinmischungsgebot folgt nämlich ein oft vergessener Hinweis: «Doch darf durch diesen Grundsatz die Anwendung von Zwangsmassnahmen gemäss Kapitel VII nicht eingeschränkt werden.» Und das betreffende Kapitel handelt von «Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen».

Lag bei der irakischen Kurdenverfolgung im Zuge einer Aufstandsniederschlagung ein Tatbestand dieser Art vor? Die Befürworter der militärisch gestützten Aktion zur Kurdenhilfe bejahen das. Wenn der UNO-Sicherheitsrat, so argumentieren sie, eine Situation, und sei sie auch «interner» Natur,

als Bedrohung des Friedens definiert habe, seien die erforderlichen Zwangsmassnahmen zur Behebung der Gefahr gerechtfertigt, ja geboten. Im konkreten Fall hat sich denn auch der Sicherheitsrat entsprechend verhalten, und zwar mit seiner Resolution 688 vom 6. 4. 1991, die im Zusammenhang mit der Kurdenverfolgung durch den Irak eine Bedrohung von Frieden und Sicherheit feststellte. Darin wird die völkerrechtliche Legalisierung der internationalen Intervention gesehen. Freilich hat der Sicherheitsrat die konkrete Aktion nicht ausdrücklich angeordnet (sie kam auf amerikanische Initiative zustande), aber er wäre zu ihrer Verurteilung verpflichtet gewesen, wenn er sie als Aggression verstanden hätte, und so lässt sich sein Schweigen als Billigung interpretieren. Diese Lesart erscheint nicht einmal so spitzfindig, wenn man an die Resolution 688 denkt. Jedenfalls bedarf es der Akzeptanz und Ausweitung dieser Auslegung der UNO-Charta, wenn das Prinzip einer gerechten Behandlung aller Völker zum Bestandteil einer neuen oder der Neuen Weltordnung gedeihen soll. Und das wird angesichts der real bestehenden Staaten dieser Welt seine Schwierigkeiten haben. Das vierte Prinzip von Präsident Bush würde ihnen eine UNO-Intervention in Aussicht stellen, sobald sie ihre Minderheiten ungerecht behandeln, und gerade das pflegen etliche von ihnen ausreichend zu tun. Die bestmögliche Prognose, die man der Verwirklichung dieses Prinzips stellen kann, lautet somit, dass man ihm nicht rigoros nachleben wird, sondern je nach dem von Fall zu Fall, wie am Kurdenbeispiel eben erprobt.

Was doch möglich geworden ist

Der Präzedenzfall ist wichtig, aber er regelt die nachfolgenden Fälle keineswegs automatisch. Und dann stellt sich die Frage, wie vorzugehen wäre, wenn die Vereinten Nationen wieder so gelähmt sein sollten, wie sie es in den Jahrzehnten der Supermächtekonfrontation tatsächlich gewesen sind. Kaum weniger erstaunlich als die plötzliche Mündigkeit Osteuropas ist im internationalen Leben die Tatsache, dass der Sicherheitsrat plötzlich imstande war, reihenweise Entschliessungen zu verabschieden, denen kein Veto entgegengesetzt wurde; seit dem 2. August 1990 kam es zu nicht weniger als 14 verbindlichen Resolutionen. So etwas hat es in der Geschichte dieser Organisation überhaupt noch nie gegeben. Aber wer darf voraussagen, dass das so bleiben wird? Man hat ja die Umwälzungen von 1989 auch nicht vorausgesehen, und die Zukunft bleibt das, was sie immer gewesen ist: ein strikter Ablauf historischer Gesetzmässigkeiten, die man zuverlässig erkennt, aber zuverlässig erst post festum.

Eine verkannte US-Tradition

Bis auf ihren Namen ist die Neue Weltordnung so neu auch wieder nicht, denn sie ent-

spricht in einigen Belangen einer traditionellen Komponente amerikanischer Aussenpolitik. Diese wird seit der Unabhängigkeit von idealistischen Zielsetzungen mitgeprägt, unter wenig Anerkennung ausserhalb der US-Grenzen. Die anti-amerikanische Meinungswelle der letzten Jahrzehnte hat in ihren spontanen und gelenkten Teilen dafür gesorgt, dass genau jener idealistische Eifer, der die einsichtigen Motive einer vernünftigen Raison d'Etat manchmal «verdächtig» überstieg, als «Imperialismus» sozusagen verbellt wurde. In Washington wollte man den Übeln dieser Welt aktiv begegnen, und anderswo wurde das als Hauptübel dieser Welt angeprangert. Aber so kann es gehen. Wo einer des Guten zu viel tut, braucht er nicht weiter um einen schlechten Ruf besorgt zu sein.

Wann immer die USA mit oder ohne Billigung der UNO ausserhalb ihres eigenen Territoriums tätig werden, ernten sie Entrüstung, und das war noch beim jüngsten Golfkrieg nicht anders. Vielen Leuten erscheinen altruistische Motive einer solchen Aktion unausweichlich gelogen, das im vornherein feststehende Alibi zur Verfolgung nationaler Interessen. Man bescheinigt sich mit einer solchen vorgewussten Wertung selber gerne seinen Realitätssinn, aber wer eine Möglichkeit, um sie nicht zu verkennen, zur Zwangsläufigkeit vereinfacht, sieht nur um so gründlicher an der Wirklichkeit vorbei.

Neue Ära oder neue Episode?

Die UNO hat, ihrer Zeit und ihrer Zusammensetzung entsprechend, in der Vergangenheit einen selektiven Beichtspiegel aufbereitet. Die Sünden rankten sich, kunstvoll miteinander verbunden, um die Todsünde des Kolonialismus, den man ausschliesslich bei westlichen und «kapitalistischen» Mächten ortete. Nun ist das bequeme Schema seiner ideologischen Bindungsmittel verlustig gegangen, und auch bei der Feststellung von Friedensbedrohungen erhalten faktenbezogenere Kriterien eine grössere Chance als zuvor. Wie sie genutzt wird, ist eine politische Frage. Ob die Resolution 688 im Völkerrecht eine neue Ära oder bloss eine neue Episode bedeutet, bleibt offen.

Auf jeden Fall ist eine neue Weltordnung mit dem vierten Prinzip von George Bush ein Engagement wert. Man mag sie dem amerikanischen Präsidenten gönnen oder nicht, aber man muss sie den nationalen Minderheiten wünschen, die einer gerechten Behandlung bedürfen.

(Deutsche Fassung: Christian Brügger)

Schweizer Urlaub für alliierte Truppen vom Golf

Eine grosse Bitte an Sie

Unser «Projekt Danke» (vgl. Zeitbild Nr. 8, S. 5!), mit dem die Stiftung für Demokratie, die FDP des Kantons Zürich und die Zürcher Militärverbände den UNO-Alliierten, speziell den USA, Grossbritannien und Frankreich, für ihren Einsatz für die internationale Rechtsordnung, für die Befreiung Kuwaits und schliesslich auch für ihren Einsatz zum Schutze der von Saddam Husseins Schlächtern verfolgten Kurden danken möchten, ist in vollem Gange. Insgesamt 200 Soldatinnen und Soldaten, die an den Aktionen beteiligt waren, sollen vom 20. bis 27. September in einem schweizerischen Privathaushalt einen einwöchigen Urlaub verbringen dürfen. Mehrere Dutzend Einladungen und einige tausend Franken Spenden sind zu unserer grossen Freude bereits eingetroffen. Das Ziel ist aber noch nicht erreicht.

Daher nochmals unsere Bitte: Helfen doch auch Sie mit, im Jahre der Siebenhundertjahrfeier und im Sinne unseres Mottos «Die Schweiz ist neutral – die Schweizer sind es nicht!» dieses Zeichen der Dankbarkeit gegenüber den Nationen und Truppen zu setzen, die sich letztlich für uns alle engagiert haben! Senden Sie uns den nachstehenden Talon ausgefüllt zurück – oder helfen Sie uns mit einem finanziellen Zustupf, das Projekt zu verwirklichen (ein allfälliger Überschuss geht an das Rote Kreuz, zugunsten von Kriegsgeschädigten des Golfkriegs). – Falls Sie den Talon einsenden, werden Sie direkt von uns hören. – Im einen wie im anderen Falle möchten wir Ihnen im voraus sehr herzlich danken.

Konto für Einzahlungen: Stiftung für Demokratie, 3000 Bern 6, PC 30-4474-8, bitte Vermerk «Projekt Danke» nicht vergessen.

Adresse für die Einsendung des Talons: Stiftung für Demokratie, Jubiläumsstr. 41, 3000 Bern 6.

Ich bin/wir sind bereit, vom Freitag, 20. September, bis Freitag, 27. September 1991, ein Mitglied der alliierten Truppen aus dem Golfkrieg als Gast aufzunehmen:

Name, Vorname, Alter:

Genauere Adresse:

Familienhaushalt oder Einzelhaushalt?

Telefon:

Allfällige Fragen/Anregungen betreffend das ganze Projekt:

.....

Datum und Unterschrift:

.....